

Sonderdruck aus:

EMDER JAHRBUCH

für historische
Landeskunde Ostfrieslands

Moorbriefe aus dem Amt Esens

Von Axel Heinze

BAND 97 (2017)

Ostfriesische Landschaft
Aurich

Moorbriefe aus dem Amt Esens

Von Axel Heinze

Nach dem Urbarmachungsedikt von Friedrich II. aus dem Jahr 1765 wurden die weitgestreckten Moor- und Heidelandschaften Ostfrieslands in verschiedenen Formen kultiviert. Eine dieser Formen war die Moorkolonisation, in der einzelne Interessenten ein Kolonat beantragen konnten. Sie bekamen eine Fläche unkultivierten Landes zugewiesen, die zumeist aus Heide und Moorflächen bestand. Im ersten Jahr mussten sie eine Behausung nachweisen und innerhalb von sechs Jahren die Hälfte der Fläche kultiviert haben. Nach dieser Frist wurde eine Erbpacht für die Fläche verlangt, nach zehn Jahren mussten Steuern entrichtet werden.¹

Eine andere Form war es, reine Moorflächen zum privaten Abtorfen freizugeben. Für diese Flächen wurden im 19. Jahrhundert u. a. im Amt Esens so genannte ‚Moorbriefe‘ ausgegeben. Diese Dokumente erlaubten dem Besitzer, auf einer genau gekennzeichneten Fläche zunächst Buchweizen anzubauen und dann schließlich den anstehenden Torf abzubauen. Nach vollständigem Abbau des Torfes oder nach einer festgelegten Zeit musste das Grundstück wieder an den Landesherrn zurückgegeben werden.

Diese Moorbriefe konnten von jedermann erworben werden. Bewohner der Marsch oder der Geestranddörfer sicherten auf diese Art ohne großen Kostenaufwand ihre Brennstoffversorgung. Für die Bewohner der Moorkolonien boten diese Flächen neben der Brennstoffversorgung auch einen bedeutenden Nebenerwerb. Sie konnten den Torf selbst stechen und in den umliegenden Dörfern oder in der Stadt zum Kauf anbieten und damit bares Geld erhalten. Allerdings schmälerte der mühsame Transport mit Fuhrwerken den Gewinn, den Fehnkolonien stand der wesentlich günstigere Wassertransportweg zur Verfügung. Das Aufkommen der Eisenbahn und damit der Transport der Kohle aus dem Ruhrgebiet zum Ende des 19. Jahrhunderts nach Ostfriesland ließ den Torfpreis so stark fallen, dass diese Erwerbsquelle für die Kolonisten an Wert verlor.

Hauptsächlich im Amt Esens haben sich solche Moorbriefe überliefert. Der Inhalt ist weitgehend gleichlautend, er legte die Bedingungen für den Torfabbau fest.²

Als Beispiel sei hier der Moorbrief von Johann Ommen Frerichs aus Coldehörn,³ erstellt im Jahr 1851, zitiert:

Moorbrief für
den Johann Ommen Frerichs zu Coldehörn über einen Morast Leegmoor zum Torfstich auf dem Brambergsmoor.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß dem Johann Ommen Frerichs zu Coldehörn ein Morast Leegmoor zum Torfstich auf dem Brambergs-Moor welcher südlich zwölf Ruthen acht Fuß, nördlich elf Ruthen zwey Fuß Banks, westlich Dreyßig Ruthen, östlich Dreyßig Ruthen Vier Fuß Aufstrecklänge hält und grenzt nördlich an Leegmoor und Jilde Jürgens Ihnken Colonat, östlich an

1 Siehe Karl-Ernst B e h r e , Ostfriesland – die Geschichte seiner Landschaft und ihrer Besiedlung, Wilhelmshaven 2014, S. 139-144.

2 Die Briefe liegen im Niedersächsischen Landesarchiv – Standort Aurich vor. Vgl. NLA AU Rep. 230, acc. 2017/900, Nr. 1.

3 Bei „Coldehörn“ muss es sich um den heutigen Ortsteil Koldehörn, Gem. Stedesdorf, SG Esens, LK Wittmund handeln. Vor der Gemeindereform gehörte er zur Gemeinde Mamburg.

Meppen Siemens, Peters und Leegmoor, südlich an Hinrich Harms, westlich an Jilde Jürgens Ihnken Moor unter nachstehenden Bedingungen zugemessen worden.

1. Muß Heuermann die Genehmigung zum Uebertragen dieses Morastes bei der Dom. Behörde gehörig nachsuchen.

2. Muß er sich, wann über diesen Contract oder wegen der Grenze dieses Morastes Streitigkeiten entstehen, dem Ausspruch derselben Behörde gefallen lassen.

3. Die allgemeinen Wege, Teen, Hellmer, Pumpen und Brücken so nach über und neben diesem Moraste hergehen, mit anderen Moorbesitzern nach Anweisung der Polizey-Behörde jährlich ausbessern, in brauchbaren Stand setzen und unterhalten, auch sich überhaupt demjenigen unterwerfen, was wegen Abwässerung vom Amte befohlen wird, alles ohne Vergütung noch Einrede.

4. Den Untergrund nach gänzlicher Abgrabung geschlichtet anweisen, dem Landesherrn zurückgeben und dies Moor für die gewöhnlichen Gebühren zu 3 rt abschreiben lassen.

5. Gestatten, wenn er nicht selbst auf diesem Moor Buchweizen will, wozu er sich eventuell sofort bei der Annahme dieses Morastes zu melden hat, daß das Recht auf diesem Moore zu Buchweizen einem Anderen verliehen werde, der sodann wie er die Brandheuer nebst den Zuweisungsgebühren an die Königliche Amts-Casse entrichten muß.

6. Heuermann darf dieses Moor nicht verkaufen, vertauschen, zerstückeln, verafterpachten noch sonst veräußern, ohne Amtsbonheur bey Strafe des sofortigen Verlustes des Morastes.

7. Heuermann darf dies Moor nur in der Banks und nicht in der Aufstrecklänge abgraben noch thun lassen, auch nicht auskühlen noch thun lassen.

8. Muß Heuermann dieses ihm in Heuer zugewiesene Moor im Norden, wo die Bank ist, anschneiden, und auf dem Süden hin wo die Aufstrecklänge geht abgraben, auch innerhalb von 8 Tagen nach Zuweisung desselben mit einer gehörigen Grenzgruppe umziehen und solche fortwährend offen halten.

9. Verpflichtet Heuermann sich die von diesem Moraste zu entrichten den Moorbrieffs-Gebühren dem Prinzepe gemäß a 300 Ruthen 6 rt im Monat August d.J. an die Königliche Amtskasse zu Esens ohne weitere Benachrichtigung bey Strafe sofortiger Execution zu entrichten, und bleibt dies Moor für die Moorbrieffs-Gebühren besonders verpfändet.

10. Verpflichtet Heuermann sich von diesem Moraste Leegmoor zu 13 Ruthen 4 Fuß Bankslänge a Ruthe 1 ggr alljährlich um Ostern, und zwar um Ostern 1852 zum erstenmal 13 ggr 4 Pf Moorheuer mit 8 Pf. Schreibgebühr an die Königliche Amts-Casse zu Esens, sodann ferner die gewöhnlichen Umschreibungsgebühren bey Sterb und alienations-Fällen mit 1 ¼ rt an die betreffende Behörde zu entrichten.

11. Wird die Moorheuer und sonstige Gebühr nicht zur gehörigen Zeit entrichtet oder die übrigen hierin benannten Bedingungen nicht gelebet, unterwirft Heuermann sich nicht allein der paratesten Execution; sondern auch den stündlichen Verlust des Morastes ohne allen Vorbehalt und mindeste Entschädigung. Zur mehreren Versicherung alles dessen ist dieser Moorbrieff ausgefertigt und extradiret worden.

Esens im Königlichen Amte den 25. July 1851

Unterschrift

Umgeschrieben auf Frerich Hinrich Frerichs zu Coldehorn laut Verfügung der Königlichen Moorverwaltung am 18. September 1886

I.A. der Förster und Moorvogt Künne

Umgeschrieben auf die 10jährige Nutzungszeit von 1. Januar 1894 bis dahin 1904 auf Wessel Ihnken zu Neugaude laut Verfügung der Königlichen Moorverwaltung zu Aurich vom 25. September 1894.

Der Moorvogt Künne

Bedingungen

Zunächst wird in den Moorbrieffen die Lage und die Größe des Morastes genau beschrieben. Die Größe der Flächen lag zwischen 75 und 450 Quadratruthen⁴, also 0,16 bis 0,98 ha. Die Berechtigung des Amtes Esens musste zusätzlich von der Domänenbehörde genehmigt werden. Diese hatte auch das Recht, bei Streitigkeiten verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Eine weitere Verpflichtung war der Unterhalt aller notwendigen Wege und Wasserzüge, Wasserdurchlässen und selbst der Brücken. Der Staat wälzte also alle Verpflichtungen für die Infrastruktur ohne jede Gegenleistung auf die Moorbrieffbesitzer ab.

Unter Punkt 4 der Vereinbarungen wurde festgelegt, in welchem Zustand die Fläche nach vollständigem Abbau zurückgegeben werden musste. Sie musste geschlichtet werden, also eingeebnet; Kühlen - das Graben tieferer Löcher unter dem Wasserspiegel - war vollständig verboten. Bei der Rückgabe musste eine abschließende Gebühr bezahlt werden.

Da diese Flächen zunächst für einige Jahre durch Buchweizenanbau in Brandkultur⁵ genutzt werden konnten, ohne einen Ertrag durch Torf zu erbringen, musste der Brieffbesitzer solche Nutzung durch andere zulassen, wenn er nicht selbst Buchweizen anbauen wollte. Der andere musste aber dann auch die Brandheuer an die Amtskasse zahlen. Dies stellte also für das Amt eine weitere Einnahme aus den Moorflächen dar.

Die Flächen durften sonst in keiner Weise veräußert werden, der Brieff verlieh also kein Recht auf den Grundbesitz, sondern nur auf den dort vorhandenen Torf.

Auch die Richtung der Abgrabung wurde genau festgelegt, vermutlich um eine chaotische Zerstückelung der Moore zu verhindern. Die 'Banks' war dabei die Abgrabe-Front für den Torf. Zugleich muss die Abgrenzung der gesamten Fläche deutlich durch eine Gruppe gekennzeichnet werden.

Einmal im Jahr, im August, nachdem der Torf verkauft werden konnte, musste

⁴ Eine Ruthe hannoversch = 16 Fuß (,) = 4,6735 m, damit hatte eine Quadratruthe das Maß 21,84160225 m². Nach: Christof Stöver: Maß und Gewichte in alter Zeit, in: Ostfreesland. Kalender für jedermann 1986, S. 135.

⁵ Siehe Behre, S. 144-146.

einmal wesentlich höher liegen, aber der Ertrag der Behörde lag deutlich darüber. Zusätzlich musste noch das Geld für den Moorvogt aufgebracht werden. Diese Aufgabe hatte zu der Zeit der Förster Tatter vom Forsthaus Schoo übernommen, der sein Gehalt damit bedeutend aufbesserte⁸.

Die beiden Umschreibungen am Ende des Briefes belegen schließlich, dass diese Briefe entweder durch Vererbung in der Familie verblieben oder an andere weitergegeben werden konnte, natürlich in beiden Fällen gegen die übliche Gebühr.

Bedeutung der Moorbriege für die Moorkolonate

Der letzte Inhaber des Briefes war ein mäßig verschuldeter Kolonist aus Neugaude,⁹ der nicht weit vom Brambergsmoor entfernt wohnte. Die überlieferten Briefe gehörten in einem Fall in die Marsch bei Westeraccum, vier stammten von Geestrandsiedlungen im Amt Esens, die kein Moor in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung hatten. Einer, Lücke Janssen Lücken, stammte unmittelbar aus der Moorkolonie Neugaude. Für ihn liegt zudem das Testament des Vaters Jan Lücken vor.¹⁰ Jan Lücken besaß drei Kolonate und elf Moorbriege, die er seinen drei Söhnen hinterlassen hat. Alle drei Kolonate der Söhne zeigten sich 1876 völlig schuldenfrei im Gegensatz zu den im Durchschnitt hoch verschuldeten anderen Kolonisten.¹¹

Vermutlich waren es diese Moorbriege, die dem Hof solchen Ertrag erbracht haben. Dazu muss aber auch berücksichtigt werden, dass Jan Lücken einer der ersten Kolonisten in dieser Kolonie war und sich daher ein gutes Stück Land aussuchen konnte. Mit sechs Kindern hatte er auch genügend Arbeitskräfte im Haus, um das Land dementsprechend ausbeuten zu können. Sein Sohn erwarb offenbar einen weiteren Moorbriege, weil ihm die Vorteile dieser Briefe bewusst waren.

⁸ NLA AU Rep. 12 Nr. 3622.

⁹ Schulakte der Schule Neugaude 1848-1888, Archiv Museum Leben am Meer Esens in Abschrift. In der Akte finden sich die Nachweisung der Vermögens- und Abgabenverhältnisse der Schulgemeinde Neugaude für die Jahre 1876 und 1879, auch in NLA AU Rep. 15, Nr. 11913.

¹⁰ Archiv Museum Leben am Meer Esens in Abschrift, das Original ist verloren.

¹¹ Schulakte der Schule Neugaude 1848 – 1888, Archiv Museum Leben am Meer Esens in Abschrift, s.o.

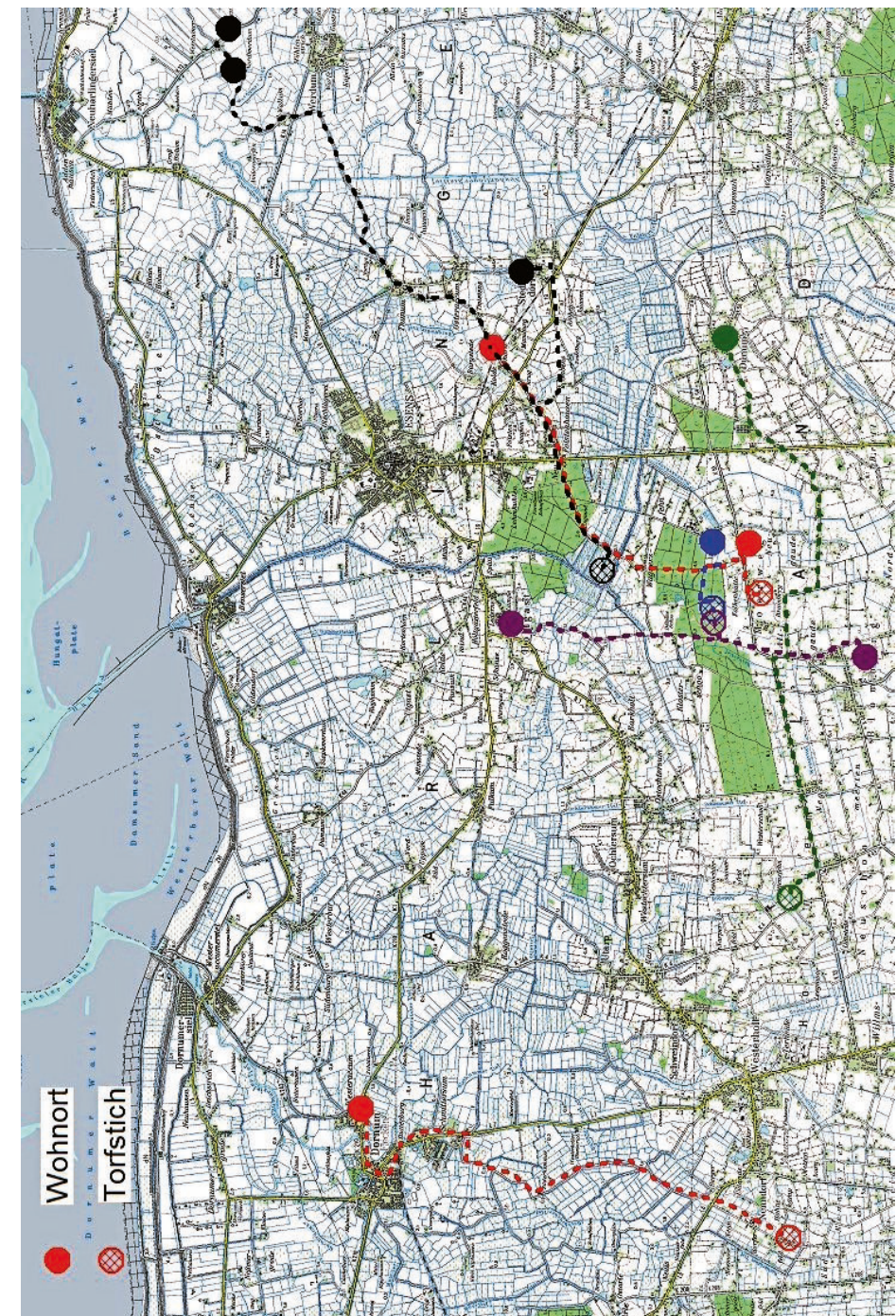


Abb. 2: Wege vom Wohnort zum Torfstich für die Moorbriege aus dem Amt Esens (Kartengrundlage: Niedersachsen 1:200.000 LGLN)

